

STEYR MOTORS AG

AKTIENOPTIONSPROGRAMM 2025

BERICHT GEMÄSS § 159 ABS 2 Z 3 AKTG

1. Allgemeines

Der Aufsichtsrat der Steyr Motors AG ("**Gesellschaft**") hat für den im Amt befindlichen Alleinvorstand Julian Cassutti und ein weiteres geeignetes Vorstandsmitglied, das derzeit gesucht wird, ein Aktienoptionsprogramm geschaffen. Ziel dieses Aktienoptionsprogramms ist es, Leistungsanreize für die Optionsinhaber für eine langfristige stabile Geschäftsentwicklung der Gesellschaft zu schaffen.

Die auf Basis des Aktienoptionsprogramms zu gewährenden Optionen sollen durch bedingtes Kapital gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG, dessen Ausgabe von der Hauptversammlung zu beschließen ist, unterlegt werden.

Im Folgenden wird der gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG geforderte Bericht hinsichtlich der Aktienoptionen für Herrn Cassutti dargestellt.

Zur Klarstellung: Für das zweite, noch zu suchende Vorstandsmitglied, kann und soll das zur Unterlegung der entsprechenden Aktienoptionen notwendige bedingte Kapital erst dann geschaffen werden, wenn die geeignete Person gefunden ist und mit ihr ein Vorstands- und ein Aktienoptionsvertrag abgeschlossen wurden.

2. Die der Gestaltung der Aktienoptionen zugrunde liegenden Grundsätze und Leistungsanreize

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft besteht darin, aus zugekauften Komponenten leistungsfähige Dieselmotoren herzustellen und diese zu vertreiben. Kunden gibt es im militärischen sowie im nicht-militärischen Bereich. Die Unternehmenstätigkeit besteht im Wesentlichen aus drei Bereichen: (i) Einkauf der Komponenten (Sourcing), (ii) Zusammenbau (Assembling) und (iii) Vertrieb (Sales).

Die Aktienoptionen sind nur ausübbar, sofern über einen bestimmten Zeitraum ein Mindestaktienkurs erreicht wird. Die Aktienoptionen bestehen zu einem vorher vereinbarten Ausübungspreis, wodurch die Vorstände des Unternehmens dazu motiviert werden, den Aktienkurs mittel bis langfristig zu maximieren.

Der Aktienkurs spiegelt vor allem die erwarteten Gewinne der Gesellschaft aus ihrer Unternehmenstätigkeit wider. Diese Gewinne werden im Wesentlichen durch die Performance der drei oben genannten Bereiche beeinflusst:

- (i) Je günstiger und sicherer (Minimierung des Risikos von Lieferkettenunterbrechungen oder missbräuchlich überhöhten Preisen) das Sourcing stattfindet,
- (ii) je effizienter und verlässlicher (Gefahr von Betriebsunterbrechungen; Gefahr von Qualitätsmängeln) und
- (iii) je mehr Motoren zu einem möglichst hohen Preis verkauft werden können (Erhalt bestehender Kunden und Erhöhung des Verkaufsvolumens mit diesen; Zugewinn neuer Kunden; und Optimierung des Verhältnisses zwischen Preis und Absatzmenge),

desto höher wird der (erwartete) zukünftige Gewinn und damit der Aktienkurs der Gesellschaft sein.

Um einen möglichst hohen Aktienkurs zu erzielen, muss der Vorstand daher die drei wesentlichen Bereiche des Unternehmens optimal lenken. Durch die Zuteilung von Aktienoptionen werden Vorstandsmitglieder somit effektiv incentiviert, die Gesellschaft nachhaltig und im Sinne der Anteilseigner zu führen. Zur Vermeidung einer rein kurzfristigen Anreizwirkung durch bloß kurzfristige Gewinnmaximierungen oder manipulativen Maßnahmen dienen die Wartefrist für die Ausübbarkeit, die Verpflichtung, einen bestimmten Eigenanteil zu halten sowie die Entzugs- und Rückforderungsbestimmungen.

3. Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden und bereits eingeräumten Optionen

3.1 Berechtigter Personenkreis

Das Aktienoptionsprogramm wird nur für den im Amt befindlichen Alleinvorstand Julian Cassutti und ein weiteres geeignetes Vorstandsmitglied, das derzeit gesucht wird ("**Vorstandsmitglied 2**"), geschaffen.

3.2 Volumen

Herr Cassutti wird zum Bezug von Aktienoptionen im Ausmaß von insgesamt 80.000 Optionen in zwei Tranchen zu je 40.000 Optionen ("**Tranche 1**" bzw. "**Tranche 2**") berechtigt sein, wobei jede Option zum Bezug von einer Stückaktie der Gesellschaft berechtigen soll.

Vorstandsmitglied 2 soll ebenfalls zum Bezug von Aktienoptionen im Ausmaß von insgesamt 80.000 Optionen in zwei Tranchen zu je 40.000 Optionen ("**Tranche 1**" bzw. "**Tranche 2**") berechtigt werden, wobei jede Option ebenfalls zum Bezug von einer Stückaktie der Gesellschaft berechtigen soll.

3.3 Bereits eingeräumte Optionen

Derzeit sind noch keine Aktienoptionen eingeräumt – weder an Herrn Cassutti noch an Arbeitnehmer, leitende Angestellte der Gesellschaft oder Mitglieder des Aufsichtsrats.

4. Wesentliche Bedingungen der Aktienoptionsverträge

4.1 Ausübungspreis

a) Herr Cassutti

Der Ausübungspreis für die Aktienoptionen beträgt EUR 46,00 pro erworbene Aktie.

4.2 Ausübungsbedingungen und Ausübungsfenster

Für Herr Cassutti beträgt der Ausübungspreis für die Aktienoptionen EUR 46,00 pro erworbener Aktie.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts liegt der Aktienkurs der Gesellschaft bei (EUR 61,00) und das von Analysten erwartete Kursziel bei (EUR 61,00).

Diese Werte sind stark durch die Nachfrageerwartungen der Kunden aus dem Bereich Rüstungsindustrie und Verteidigung getrieben, die wiederum vor allem auf den Ukrainekrieg und die geplante massive Erhöhung der Rüstungsausgaben der NATO-Mitgliedsstaaten zurückzuführen sind. Es besteht das Risiko, dass sich die erwähnten Nachfrageerwartungen nicht erfüllen (z.B., weil es zu einem Ende des Ukrainekriegs kommt), was voraussichtlich zu einem Kursverfall führen würde.

Vor diesem Hintergrund erscheint dem Aufsichtsrat ein Ausübungspreis von EUR 46,00 als angemessen und ein starker Motivationsanreiz für Herrn Cassutti auch das Geschäft mit Kunden, die nicht dem Bereich Rüstung bzw. Verteidigung zuzuordnen sind zu forcieren und somit langfristig auf das finanzielle Wohl der Gesellschaft Bedacht zu nehmen.

b) Vorstandsmitglied 2

Der Ausübungspreis für Vorstandsmitglied 2 wird erst im Zuge der tatsächlichen Einräumung der Aktienoptionen bestimmt und richtet sich primär nach dem Aktienkurs und den Risiken eines Kursverfalls im Zeitpunkt der Einräumung der Aktienoptionen.

4.3 Ausübungsbedingung und Ausübungsfenster

Herr Cassutti ist nur dann zur Ausübung der Aktienoptionen, die auch teilweise möglich ist, berechtigt, wenn der durchschnittliche Aktienkurs der Gesellschaft während der letzten 6 (sechs) Monate vor Ausübung der Optionen nicht unter EUR 46,00 lag. Kommt es zu einer (teilweisen) Verschiebung der Ausübungsfenster aufgrund von Hemmung verschiebt sich das 6-Monatsfenster entsprechend.

Herr Cassutti kann Tranche 1 im Zeitraum Dezember 2027 ("**Ausübungsfenster 1**") ausüben; und zwar auch teilweise, wobei nicht im Ausübungsfenster 1 ausgeübte Optionen verfallen.

Herr Cassutti kann Tranche 2 im Zeitraum Dezember 2028 ("**Ausübungsfenster 2**") ausüben; und zwar auch teilweise, wobei nicht im Ausübungsfenster 2 ausgeübte Optionen verfallen.

Die Ausübungsfenster für Vorstandsmitglied 2 werden erst im Zusammenhang mit der tatsächlichen Einräumung der Aktienoptionen an diese Person festgelegt.

Bei Eintritt bestimmter Umstände ist der Beginn bzw. der Ablauf eines Ausübungsfensters gehemmt, etwa wenn und solange der Ausübungsberechtigte über Insiderinformationen verfügt und daher die Optionen nicht ausüben darf.

4.4 Übertragbarkeit

Die Optionen sind weder übertragbar noch ist das Optionsrecht belastbar (z.B. durch Verpfändung).

4.5 Haltefrist

Für die durch Ausübung der gewährten Aktienoptionen erworbenen Aktien wird eine Haltefrist von einem Jahr vereinbart. Das bedeutet, dass die erworbenen Aktien ein ganzes Jahr nach Erwerb weder in irgendeiner Form veräußert (z.B. Verkauf, Schenkung oder Tausch) noch belastet werden dürfen (z.B. Verpfändung oder Einräumung eines Fruchtgenussrechts). Mit dieser Bestimmung soll die Motivation zur langfristigen positiven Unternehmensentwicklung verstärkt werden, denn die Optionsberechtigten bzw. Eigentümer der durch die Optionsausübung erworbenen Aktien werden bemüht sein, dass der Kurs der Aktien auch nach Optionsausübung (zumindest während eines Jahres danach) nicht sinkt und so von Maßnahmen, die bloß kurz- oder mittelfristig den Kurs steigern abgehalten.

Die Verletzung der Verpflichtung, die Aktien nicht vor Ablauf der Haltefrist zu veräußern, ist durch (i) eine Herausgabepflicht von allfälligen Mehrerlösen samt Zinsen in Höhe von 4 (vier) Prozent *p.a.* die sich aus einer frühzeitigen Veräußerung ergeben, und (ii) eine Konventionalstrafe in Höhe von 6 Bruttomonatsgehältern sanktioniert.

4.6 Eigenanteil

Herr Cassutti ist verpflichtet, einen Eigenanteil in Höhe von 13.000 Stück Aktien an der Gesellschaft bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Gesellschaft zu halten. Diese Verpflichtung gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, in dem die Aktien der Gesellschaft im geregelten Handel (also nicht mehr im MTF-Segment) einer Börse gehandelt werden. Ab diesem Zeitpunkt hat Herr Cassutti die Verpflichtung innerhalb von 2 (zwei) Wochen zu erfüllen, sofern sie nicht schon vorher erfüllt war.

4.7 Entzug von Optionen und Rückforderbarkeit von Aktien

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Optionsinhabern bereits übertragene Aktien ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn sich herausstellt, dass die Übertragung der Aktien auf der Grundlage von falschen Daten erfolgt ist oder wenn ein vernünftiger Unternehmer zu dem Ergebnis kommt, dass die Ausübungsbedingung nur deswegen vorgelegen ist, weil die Kapitalmarktkommunikation der Gesellschaft in einem wesentlichen Punkt unrichtig war, sofern Herr Cassutti die falsche Datengrundlage oder die unrichtige Kapitalmarktkommunikation verschuldet hat.

Ebenso ist die Gesellschaft berechtigt, den Optionsinhabern bereits übertragene Aktien ganz oder teilweise zurückzufordern und/oder eingeräumte Aktienoptionen ganz oder teilweise für verfallen zu erklären, wenn Umstände vorliegen oder hervortreten, die die Gesellschaft zu einer vorzeitigen Abberufung gemäß § 75 AktG berechtigen oder berechtigt hätten, wobei die Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung nicht hierunter fällt. Zur Klarstellung: eine vorzeitige Abberufung ist nicht erforderlich.

Bei weniger schwerwiegendem Fehlverhalten kann die Gesellschaft eingeräumte Aktienoptionen nur teilweise für verfallen erklären; und zwar bis zu maximal 75% der noch nicht ausgeübten Optionen.

Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Schwere des Verstoßes und der Interessen der Gesellschaft, nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Der Aufsichtsrat der Steyr Motors AG im Juli 2025